

# ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖB

zur 79. Flächennutzungsplanänderung  
„Freiflächenphotovoltaik/Windenergie  
östlich von Puffendorf“



Stadt Baesweiler

Februar 2025

Entwurf zur Veröffentlichung

## IMPRESSUM

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

**T** 02431 973180

**E** info@vdh.com

**W** www.vdh.com



i. A. Dipl.-Ing. Heike Straube, Stadtplanerin AKNW

Projektnummer: 24-014

## INHALT

<b>1</b>	<b>POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR.....</b>	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 05.07.2024 .....	1
1.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>2</b>	<b>ENWOR – ENERGIE &amp; WASSER VOR ORT GMBH.....</b>	<b>1</b>
2.1	Mit Schreiben vom 05.07.2024 .....	1
2.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>3</b>	<b>VODAFONE WEST GMBH.....</b>	<b>1</b>
3.1	Mit Schreiben vom 09.07.2024 .....	1
3.1.1	Keine Bedenken .....	1
<b>4</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53.....</b>	<b>2</b>
4.1	Mit Schreiben vom 09.07.2024 .....	2
4.1.1	Keine Bedenken .....	2
<b>5</b>	<b>REGIONETZ GMBH.....</b>	<b>3</b>
5.1	Mit Schreiben vom 12.07.2024 .....	3
5.1.1	Keine Bedenken .....	3
<b>6</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE.....</b>	<b>3</b>
6.1	Mit Schreiben vom 12.07.2024 .....	3
6.1.1	Bergwerksfelder.....	3
6.1.2	Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau .....	3
6.1.3	Einwirkungen aus Sumpfungmaßnahmen .....	4
6.1.4	Weitere Beteiligung.....	4
<b>7</b>	<b>WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....</b>	<b>5</b>
7.1	Mit Schreiben vom 15.07.2024 .....	5
7.1.1	Keine Bedenken .....	5
<b>8</b>	<b>THYSSENGAS GMBH .....</b>	<b>5</b>
8.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	5
8.1.1	Keine Bedenken .....	5
<b>9</b>	<b>GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN.....</b>	<b>6</b>
9.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	6
9.1.1	Erdbebengefährdung.....	6
9.1.2	Erdbebenüberwachung .....	7
9.1.3	Baugrund .....	7

	9.1.4	Schutzgut Boden.....	7
<b>10</b>		<b>LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN .....</b>	<b>8</b>
	10.1	Mit Schreiben vom 04.07.2024 .....	8
	10.1.1	Abstand zu Wald.....	8
<b>11</b>		<b>GASCADE GASTRANSPORT GMBH .....</b>	<b>9</b>
	11.1	Mit Schreiben vom 19.07.2024 .....	9
	11.1.1	Keine Bedenken .....	9
<b>12</b>		<b>AMPRION GMBH .....</b>	<b>10</b>
	12.1	Mit Schreiben vom 17.07.2024 .....	10
	12.1.1	Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan.....	10
<b>13</b>		<b>WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND .....</b>	<b>10</b>
	13.1	Mit Schreiben vom 22.07.2024 .....	10
	13.1.1	Keine Bedenken .....	10
<b>14</b>		<b>ASEAG .....</b>	<b>11</b>
	14.1	Mit Schreiben vom 24.07.2024 .....	11
	14.1.1	Keine Bedenken .....	11
<b>15</b>		<b>LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN.....</b>	<b>11</b>
	15.1	Mit Schreiben vom 30.07.2024 .....	11
	15.1.1	Allgemeine Hinweise .....	11
	15.1.2	1. Prüfung von Grunddaten, straßenrechtlichen Verboten und Beschränkungen .....	12
<b>16</b>		<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN.....</b>	<b>16</b>
	16.1	Mit Schreiben vom 31.07.2024 .....	16
	16.1.1	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen .....	16
<b>17</b>		<b>WESTNETZ .....</b>	<b>20</b>
	17.1	30.07.2024.....	20
	17.1.1	Leitungstrasse.....	20
	17.1.2	Windenergieanlagen.....	21
	17.1.3	Freiflächenphotovoltaik.....	23
<b>18</b>		<b>IHK AACHEN.....</b>	<b>26</b>
	18.1	Vom 31.07.2024 .....	26
	18.1.1	keine Bedenken .....	26
<b>19</b>		<b>BUNDESWEHR.....</b>	<b>26</b>
	19.1	01.08.2024.....	26
	19.1.1	keine Bedenken .....	26

20	STÄDTEREGION AACHEN.....	26
20.1	Vom 06.08.2024 .....	26
20.1.1	Einleitung.....	26
20.1.2	A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz:.....	27
20.1.3	Immissionsschutz.....	27
20.1.4	Bodenschutz und Altlasten .....	27
20.1.5	Natur und Landschaft .....	27
20.1.6	Regionalentwicklung:.....	28
20.1.7	Straßenbau und Radverkehr .....	28
21	STADT BAESWEILER, ORDNUNGSAMT.....	29
21.1	Mit Schreiben vom 30. Juli 2024.....	29
21.1.1	Kampfmittel .....	29

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Veröffentlichung**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 POLIZEIPRÄSIDIUM AACHEN – DIREKTION VERKEHR</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 05.07.2024</b>		
<b>1.1.1 Keine Bedenken</b>		
Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>2 ENWOR – ENERGIE &amp; WASSER VOR ORT GMBH</b>		
<b>2.1 Mit Schreiben vom 05.07.2024</b>		
<b>2.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen die Planung und die FNP-Änderung bestehen keine Bedenken. Leitungen der enwor sind im Planbereich nicht betroffen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 VODAFONE WEST GMBH</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 09.07.2024</b>		
<b>3.1.1 Keine Bedenken</b>		
wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.07.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Herzlichen Dank!</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
<p><b>4 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: DEZ. 53</b></p>		
<p><b>4.1 Mit Schreiben vom 09.07.2024</b></p>		
<p><b>4.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>im Rahmen der Beteiligung zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>5 REGIONETZ GMBH</b>		
<b>5.1 Mit Schreiben vom 12.07.2024</b>		
<b>5.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.119 und der 79. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG: ABT. 6 – BERGBAU UND ENERGIE</b>		
<b>6.1 Mit Schreiben vom 12.07.2024</b>		
<b>6.1.1 Bergwerksfelder</b>		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, RWE Platz 2 in 45141 Essen und über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.	Die mit den bezeichneten Bergwerksfeldern verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein durch die Lage des Plangebiets auf einem verliehenen Bergwerksfeld keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Aussagen bzgl. der vorgebrachten Belange werden in Kapitel 2.1.8 „Kultur- und Sachgüter“ sowie in den darauf aufbauenden Kapiteln des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<b>6.1.2 Einwirkungen aus Steinkohlenbergbau</b>		
Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.	Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>6.1.3 Einwirkungen aus Sumpfungmaßnahmen</b>		
<p>Der nördliche Teil des Planungsbereichs ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die vorgetragenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen, abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen hierzu in das Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>6.1.4 Weitere Beteiligung</b>		
<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Bearbeitungshinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt.</p>	<p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden am Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der Veröffentlichung wird diesen Trägern erneut die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</p> <p>Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (<a href="http://www.bra.nrw.de">www.bra.nrw.de</a>) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
<p><b>7 WASSERVERBAND EIFEL-RUR</b></p>		
<p><b>7.1 Mit Schreiben vom 15.07.2024</b></p>		
<p><b>7.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>8 THYSSENGAS GMBH</b></p>		
<p><b>8.1 Mit Schreiben vom 17.07.2024</b></p>		
<p><b>8.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.		
<b>9 GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 17.07.2024</b>		
<b>9.1.1 Erdbebengefährdung</b>		
<p>zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><b>Erdbebengefährdung</b></p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung ist bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 von DIN EN 1998 (Eurocode 8) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Die geplanten Standorte im Bereich der Stadt Baesweiler, Gemarkung Puffendorf (Flur 3), liegen in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S.</p>	<p>Die Vollziehbarkeit der Planung wird durch die vorgetragenen Belange nicht infrage gestellt, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung durch z. B. bautechnische Maßnahmen bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen über die Erdbebengefährdung in das Kapitel 2.2.6 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<b>9.1.2 Erdbebenüberwachung</b>		
<p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Die geplanten Standorte im Bereich der Stadt Baesweiler, Gemarkung Puffendorf (Flur 3), liegen außerhalb der Bereiche, die durch die von den Betreibern der Erdbebenstationen angegebenen Prüfradien für den Betrieb von WEA festgelegt sind. Belange der Erdbebenüberwachung müssen demnach hier nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>9.1.3 Baugrund</b>		
<p>Baugrund</p> <p>Durch die beiden östlichen Teilflächen verläuft in Nordwest/Südost – Richtung eine tektonische Störung, der Diagonal-Sprung. Die Störung ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Geologischen Dienstes NRW nicht seismisch aktiv.</p> <p>Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen infolge von Sümpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau kommen. Zur Klärung dieser Fragestellung und der genauen Lage der oben genannten Störungen empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Anpassung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Das Kapitel 2.1.3 „Boden“ des Umweltberichts wird um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<b>9.1.4 Schutzgut Boden</b>		
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen über die Schutzwürdigkeit der Böden werden in das Kapitel 2.1.3 „Boden“ aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden</p> <p>Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten. Ich weise bereits an dieser Stelle drauf hin, dass schutzwürdige Böden betroffen sein werden (Kolluvisole, Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung = höchste Schutzstufe).</p> <p>Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW<sup>1</sup> abgerufen werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung<sup>2</sup>.</li> </ul>		
<p><b>10 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN</b></p>		
<p><b>10.1 Mit Schreiben vom 04.07.2024</b></p>		
<p><b>10.1.1 Abstand zu Wald</b></p>		
<p>das Regionalforstamt Rureifel Jülicher Börde nimmt zu dem o.g. Verfahren Wald wie folgt Stellung:</p> <p>Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) von dem o.g. Verfahren nicht betroffen.</p> <p>Die bebaute Fläche grenzt jedoch an das Flurstück 331 (Gemarkung 4266, Flur 3; Flurstück 331) und Flurstück 308 (Gemarkung 4266, Flur 3; Flurstück 308) an. Dies führt dazu, dass die Bebauung in einem Abstand von weniger als 35 Metern zum Waldrand möglich wird.</p> <p>Zwar ist gem. Erlass v. 09.08.03 des MUNLV der Gem.Rd.Erl.d.IM u. d. MELF vom 18.07.1975 „Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben“ (SMBL.NRW.2312) nicht mehr</p>	<p>Ein Abstand zum Wald ist nicht erforderlich. Die genaue Anlagenmodifikation wird im Genehmigungsverfahren bestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<sup>1</sup> <https://www.geoportal.nrw>

<sup>2</sup> [https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>anzuwenden, bei einer Bebauung unter einem Mindestabstand (weniger als 35 m) wird jedoch auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die durch umstürzende Bäume, Waldbrand etc. entstehen kann.</p> <p>In dem nicht mehr anzuwendenden Erlass vom 18.07.1975 waren Abstandsregelung (35 m Abstand) sowohl für den Bereich der Bauleitplanung als auch für den Bereich von Einzelvorhaben enthalten.</p> <p>Eine (spätere) Waldumwandlung zur Herstellung eines erforderlichen Sicherheitsabstandes wäre auf keinen Fall genehmigungsfähig. Bei einer Unterschreitung des Sicherheitsabstandes durch bauliche Anlagen ist auf eine vertragliche Vereinbarung zur Verkehrssicherungspflicht (Grundbucheintragung) zwischen den Grundstückseigentümern und dem Waldbesitzer hinzuwirken.</p> <p>Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Waldbesitzers vor erweiterten privatrechtlichen Ansprüchen der Bauherren im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, denen dieser sonst durch die heranrückende Bebauung schutzlos ausgeliefert ist.</p>		
<p><b>11 GASCADE GASTRANSPORT GMBH</b></p>		
<p><b>11.1 Mit Schreiben vom 19.07.2024</b></p>		
<p><b>11.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>		
<p><b>12      AMPRION GMBH</b></p>		
<p><b>12.1     Mit Schreiben vom 17.07.2024</b></p>		
<p><b>12.1.1   Verweis auf Stellungnahme zum Bebauungsplan</b></p>		
<p>vielen Dank für die Beteiligung innerhalb der o. g. Bauleitplanung.</p> <p>Unter Berücksichtigung unserer genannten Bedingungen, gemäß unserer Stellungnahme vom 17.07.2024 zu dem analogen Bebauungsplanverfahren Nr. 119 zu Freiflächenphotovoltaik und Windenergie östlich von Puffendorf, bestehen aus unserer Sicht bezüglich der geplanten Ausweisung von Sondergebieten, wie in dem uns eingereichten Kartenausschnitt mit Stand vom 22.05.2024 im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, grundsätzlich keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird im entsprechenden Verfahren behandelt und ist auf dieser Planungsebene lösbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>13      WESTNETZ GMBH – REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINLAND</b></p>		
<p><b>13.1     Mit Schreiben vom 22.07.2024</b></p>		
<p><b>13.1.1   Keine Bedenken</b></p>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Baesweiler bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p> <p>Wir möchten jedoch vorsorglich auf die im Plangebiet verlaufenden Hochspannungsfreileitungen hinweisen.</p> <p>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Von dort aus wird Ihnen eine separate Stellungnahme zugehen.</p>		
<p><b>14 ASEAG</b></p>		
<p><b>14.1 Mit Schreiben vom 24.07.2024</b></p>		
<p><b>14.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>von der Aufstellung der 79. Flächennutzungsplanänderung - Freiflächenphotovoltaik / Windenergie östlich von Puffendorf - ist die ASEAG nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN</b></p>		
<p><b>15.1 Mit Schreiben vom 30.07.2024</b></p>		
<p><b>15.1.1 Allgemeine Hinweise</b></p>		
<p>derzeit versuchen wir nach besten personellen Kräften den von den Kommunen eingehenden Aufforderungen zur Stellungnahme nachzukommen. Aufgrund anhaltender Personalengpässe senden wir Ihnen eine standardisierte Stellungnahme zu Ihrer Bauleitplanung zu. Wenn Ihr Vorhaben voraussichtlich keine, oder nur geringfügige, verkehrliche Auswirkungen auf das Netz der Bundes- und Landesstraßen hat, so bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber Ihrem Vorhaben seitens Straßen.NRW als zuständigem Straßenbaulastträger. Die Verkehrssicherheit der durch Straßen.NRW verwalteten Straßen darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsflusses kann nur bedingt hingenommen werden.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
Bitte prüfen Sie, welche nachfolgend geschilderten Sachverhalte auf Ihr Vorhaben zutreffen und welche Erfordernisse sich dadurch ergeben.		
<b>15.1.2 1. Prüfung von Grunddaten, straßenrechtlichen Verboten und Beschränkungen</b>		
<p>Erschließung des Gebietes/Vorhabens direkt oder indirekt über Landes- oder Bundesstraße</p> <p>Der Verlauf von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen kann der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> entnommen werden. Bitte prüfen Sie, welcher Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen betroffen ist. Hierbei sind auch straßenbegleitende und unabhängig geführte Fuß- und Radwege zu betrachten.</p> <p>Um das Ziel der Mobilitätswende zu erreichen, sind alle Baulastträger gehalten, Anlagen für Zufußgehende und Radfahrende zu errichten soweit nicht vorhanden. Um dieses Ziel zu erreichen, benötigt der Landesbetrieb die Unterstützung der Gebietskörperschaften. Wenn eine Bauleitplanung an eine Bundes- oder Landesstraße angrenzt, an der keine oder nicht ausreichende Geh-/Radwege vorhanden sind, ist eine planerische Berücksichtigung einer Verkehrsfläche für diese Nebenanlage parallel zum vorhandenen Fahrbahnrand in ausreichender Breite sowie um Schaffung des Baurechtes im Bauleitplanverfahren unabdingbar. Mit diesem Baurecht kann der Landesbetrieb zu einem späteren Zeitpunkt den Geh-/Radweg realisieren.</p> <p>Lage des Gebietes/Vorhabens außerhalb oder innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt</p> <p>Die festgesetzten Ortsdurchfahrten (OD) von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> (Reiter: Sichtbarkeiten/Thematische Karten/Ortsdurchfahrten) oder den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln entnommen werden. Bitte prüfen Sie, ob der betroffene Abschnitt einer Bundes-/Landesstraßen innerhalb/außerhalb der OD liegt.</p> <p>Einer neuen Zufahrt an freier Strecke (außerhalb der OD) kann nicht zugestimmt werden, da die freie Strecke qua Gesetz nicht der Erschließung dient.</p>	<p>Die Erschließung der Fläche wird auf der nachfolgenden Planungs- bzw. genehmigungsebene bestimmt. Das Plangebiet muss nur zu Bau- und Wartungszwecken erschlossen werden. Durch diese seltenen Ereignisse wird der Verkehrsfluss nicht gestört. Es handelt sich um keine Erschließung im eigentlichen Sinne.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

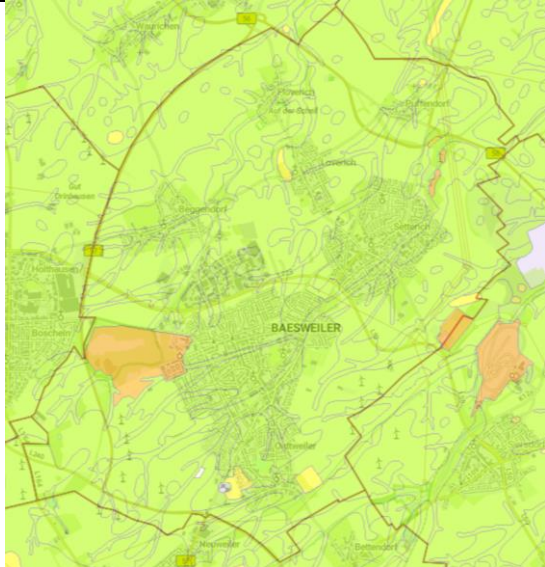
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Außerhalb der OD: Einhaltung der Anbauverbotszone und Zustimmungspflicht innerhalb der Anbaubeschränkungszone</p> <p>Gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz gilt für Hochbauten, Werbeanlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen eine Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand einer Bundesstraße. Zustimmungsbedürftig sind die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher Anlagen außerhalb der Ortsdurchfahrt im Abstand bis 40,0 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand. Bei Windenergieanlagen darf gem. § 9 Abs. 2 b FStrG der Rotor in die Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße hineinragen. Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gibt es gesonderte Regelungen nach § 9 Abs. 2 c FStrG.</p> <p>Zustimmungsbedürftig sind auch bauliche Anlagen, die außerhalb der Ortsdurchfahrt über Zufahrten oder Zugänge an die Bundesstraße bereits unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, jedoch erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Sollten Maßnahmen vorgesehen sein, die gem. Landesbauordnung baugenehmigungsfrei sind, so entbehrt dies nicht der Genehmigung/Zustimmung des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW.</p> <p>Letztere Aussage gilt auch für Werbeanlagen jeder Art, Hochbauten, bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einfriedungen u. ä. im Abstand bis zu 40,0 m vom Fahrbahnrand einer Landesstraße gem. § 25 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Grundsätzlich sind Werbeanlagen innerhalb von 20,0 m vom Fahrbahnrand untersagt.</p> <p>Entlang einer Landesstraße darf zudem in einem Abstand von 10,0 m (gemessen vom Fahrbahnrand) keine Anlage errichtet werden (auch keine Zäune, Photovoltaik, Windkraftanlage, parallele Zuwegung o. ä.).</p> <p>Batterie-Speicheranlagen, Umspannstationen u. ä. sind mind. 20,0 m entfernt zu errichten.</p> <p>Die entsprechenden Abstände sind durch fahrbahnparallele Linien in den Plänen darzustellen.</p>	<p>Im nachfolgenden Bebauungsplan werden Aussagen zu Anbauverbotszonen erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>2. Mögliche Betroffenheit der Straßenbaulastbelange durch Ihr Vorhaben</b></p> <p>2.1 Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes</p>	<p>Der DTV 2021 ist mit 13.405 Kfz/ Tag angegeben. Die Belastung ist in Relation zum Ausbauzustand gering (grüne Markierung). Durch das Vorhaben wird kein neuer Verkehr induziert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die Verkehrsdaten von Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen können der Website <a href="http://www.nwsib-online.nrw.de">www.nwsib-online.nrw.de</a> entnommen werden (Reiter: Sichtbarkeiten/Verkehrsdaten). Bitte schätzen Sie ein, ob in dem betroffenen Abschnitt bereits eine hohe durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) vorliegt und ein - durch Ihr Vorhaben künftig verursachtes - zusätzliches Verkehrsaufkommen die Leistungsfähigkeit des Netzes erheblich beeinträchtigt. Dazu muss in der Regel ein Verkehrsgutachten (Analyse, Prognose mit und ohne Planfall 2035) durch Sie in Absprache mit Straßen.NRW erstellt werden.</p>		
<p>2.2 Verkehrssicherheitsrelevante Auswirkungen durch Ihr Vorhaben Sicherheitsaudit</p> <p>Sind sicherheitsrelevante Auswirkungen auf Bundes- oder Landesstraße durch das Vorhaben zu vermuten, so ist seitens unabhängiger und zertifizierter Stelle ein Sicherheitsaudit wenigstens der Phasen 3-5 der RSAS (Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen) in Absprache mit Straßen.NRW durchzuführen. Die Kosten hierfür obliegen der Kommune/dem Vorhabenträger. Das Audit ist von fachkundiger Stelle der Kommune im Vorfeld zu beurteilen. Die Abwägung der Defizite erfolgt durch Straßen.NRW.</p> <p>Notwendige Anpassungen des Bestandes aufgrund Ihrer Bauleitplanung sind durch den Vorhabenträger/Sie als Kommune zu tragen.</p> <p>Entwässerung</p> <p>Aus dem Plangebiet darf kein Oberflächenwasser auf Flächen bzw. in Entwässerungseinrichtungen von Straßen.NRW geleitet werden.</p> <p>Blendwirkung</p> <p>Durch das geplante Vorhaben darf nachweislich weder ablenkende Wirkung, noch eine Blendwirkung (bspw. durch Photovoltaik-Anlagen), für die Verkehrsteilnehmenden einer Bundes-/Landesstraße eintreten. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen und zu benennen.</p> <p>Freihaltung von Sichtfeldern</p> <p>Im Bereich der Anbindung an eine Bundes-/Landesstraße ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) bzw. RAS (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens in Bezug auf die genannten Aspekte erfolgt im nachfolgenden Bebauungsplan- oder Genehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Für die Bepflanzung sind die RAL Ziffer 7.12 bzw. RAST Kap. 7.3 sowie die „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau“ - RLBP- und die „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau“ -ELA- maßgebend. Hilfen für die Einfügung der Straße im Landschaftsraum geben die Empfehlungen für die Einbindung von Straßen in die Landschaft -ESLa-.</p> <p>Anprallhindernisse</p> <p>Sollen Bäume in Fahrbahnnähe gepflanzt werden, ist zu berücksichtigen, dass diese zu gefährlichen Hindernissen im Sinne der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme) heranwachsen. Bäume sollen deshalb nur in Bereichen gepflanzt werden, die von abkommenden Fahrzeugen nicht erreicht werden können (z. B. hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder auf Einschnittsböschungen). Auch hinter Fahrzeug-Rückhaltesystemen sollen sie mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche gepflanzt werden, damit deren Wirkungsweise nicht beeinträchtigt ist. Strauchpflanzungen gelten im Sinne der RPS nicht als gefährliche Hindernisse, sofern sie ausgeschnitten werden, wenn ein Stammdurchmesser von 0,08 m überschritten wird. Sie sollen mindestens 3,00 m vom Rand der befestigten Fläche entfernt stehen.</p>		
<p>2.3 Bauzeitliche Zufahrten</p> <p>Sollten für die Umsetzung des Vorhabens bauzeitliche Zufahrten zu einer Bundes- oder Landesstraße erforderlich sein, so ist dies durch Straßen.NRW im Vorfeld zu genehmigen. Dazu sind entsprechende Planunterlagen vorzulegen. Anträge bitte an <a href="mailto:baustellen.dritter.rnlve@strassen.nrw.de">baustellen.dritter.rnlve@strassen.nrw.de</a> senden.</p>	<p>Eine bauliche Zufahrt ist nur zu Wartungszwecken erforderlich. Durch diese seltenen Ereignisse wird der Verkehrsfluss nicht gestört.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.4 Auswirkungen auf Mensch und Umwelt</p> <p>Emissionen</p> <p>Bei Hochbauten können Lärmreflexionen entstehen. Aus der Bauleitplanung heraus, bestehen gegenüber Straßen.NRW keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der Bundes- oder Landesstraße, auch künftig nicht. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Kommune.</p> <p>Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff.</p>	<p>Von Menschen genutzte Gebäude sind nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommune/des Vorhabenträgers.		
<p>3. Weiteres Vorgehen</p> <p>Wenn einer der zuvor genannten Sachverhalte auf Ihr Gebiet/Vorhaben zu trifft oder sich anderweitige Betroffenheiten von Straßen.NRW durch Ihre Bauleitplanung ergeben, ist Kontakt zu uns über Herr Joachim Tkotz unter joachim.tkotz@strassen.nrw.de aufzunehmen und die Bauleitplanung Ihrerseits ggf. anzupassen. Vielen Dank!</p> <p>Wird durch Ihr Vorhaben eine Änderung des Bundes-/Landesstraßenbestandes erforderlich (bspw. durch Knotenpunktumgestaltung/-neubau), so ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommune und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel, erforderlich. Erforderliche Abstimmungen sind zeitnah vor dem Verfahren nach § 4 (2) BauGB mit dem Landesbetrieb durchzuführen. Mit Arbeiten an der Anbindung darf vor Abschluss der Vereinbarung nicht begonnen werden.</p> <p>Die Flächen für Knotenpunktneubauten oder –änderungen sind im Bauleitplanverfahren baurechtlich zu sichern.</p>	<p>Eine Beeinträchtigung der Belange wird für die hier vorliegende Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht erkannt. Im Zuge der Offenlage erfolgt eine erneute Beteiligung.</p> <p>Eine Änderung des Bundes-/ Landesstraßenbestandes ist nicht erforderlich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>16 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN</b>		
<b>16.1 Mit Schreiben vom 31.07.2024</b>		
<b>16.1.1 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen</b>		
<p>gegen das Vorhaben bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, schwerwiegende Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.</p> <p>Grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.</p>	<p>Insgesamt bestehen in Baesweiler keine Flächen, für die eine Privilegierung für Freiflächensolaranlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB besteht.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um zwei unabhängig zu betrachtende Teilflächen, für die jeweils die Raumbedeutsamkeit fehlt. Die Vorgaben des LEP sind daher nicht bindend.</p> <p>Um einen echten Beitrag zur Energiewende zu leisten sind große, zusammenhängende Flächen erforderlich. Auf Hausdächern, die in der Regel im Einzeleigentum stehen und somit nur kleinste Flächen aufweisen, lassen sich Großprojekte wie vorliegend nicht umsetzen. Gleiches gilt für Gewerbeflächen oder Parkplätze, die sich zudem nicht im Zugriff des Investors befinden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Diese Prüfung beinhaltet ebenso alternative Energieerzeugungsformen, die mit einem geringeren Flächenverbrauch einhergehen würden, wie zum Beispiel Windkraftanlagen aber auch Floatinganlagen auf Gewässern.</p> <p>Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete</li> <li>• Ertragsschwacher Standort</li> <li>• Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“</li> <li>• Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird</li> <li>• Grünland, das der Sukzession unterliegt</li> </ul>	<p>Interessant wären hier abgeschlossenen Siedlungen aus einer Hand; beispielsweise von Wohnungsbauunternehmen; diese setzen jedoch lohnenswerte Projekte oft selbst um. Die steigenden Bedarfe lassen sich nicht schnell genug auf diesen Einzelflächen umsetzen.</p> <p>Deponien oder Brachflächen sind in Baesweiler nicht vorhanden. Einzige Möglichkeit bieten somit landwirtschaftliche Flächen, die in Baesweiler aufgrund der Bördeböden allesamt hohe Ertragswerte aufweisen. Diesbezüglich ist somit keine Kategorisierung möglich</p> <p>Flächen für die Windenergie sind in Baesweiler bereits in großer Zahl ausgewiesen. Aktuell erfolgt mit der 80. FNP-Änderung eine weitere Ausweisung von Flächen größerem Umfangs. Auf der hier behandelten Fläche kann ebenfalls eine weitere Anlage realisiert werden.</p> <p>Die Besonderheit dieser Fläche liegt darin, dass hier eine Kombination aus PV und Wind möglich ist, die bei verschiedenen Wetterlagen Strom produzieren kann.</p> <p>Die Wahl fiel bewusst auf diese Fläche, da diese im Korridor einer Bundesfernstraße liegt. Dies war eine der im LEP formulierten Standortoptionen (Ziel 10.2.5) und ist nach wie vor ein bedeutsames Kriterium des LEP. Außerdem liegen in dem gewählten Bereich bereits mit der Hauptstraße, der Halde, den Hochspannungsmasten, der Windenergieanlage, der ehemaligen Bahnlinie und der Kläranlage weitere Vorbelastungen vor, die in dieser Konzentration an anderen Stellen des Stadtgebiets nicht vorhanden sind.</p> <p>In Baesweiler bestehen keine Flächen mit schlechten Bodenwerten. Lediglich im Bereich der Bergehalde (Naturschutzgebiet) liegen schlechtere Böden vor. Daher ist keine Gewichtung der Kategorien „Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete“, „Ertragsschwacher Standort“, „Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete““ möglich.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Die vorliegende Planung erfüllt dies nicht. Hier sollen vor allem Böden mit besonders hohen Bodenwerten von 90 Bodenpunkten aus der ackerbaulichen und somit aus der heimischen Nahrungsproduktion entnommen werden.</p> <p>Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 liegt nicht vor.</p>	 <p>Abbildung 1: Bodenwerte in Baesweiler (grün = hoch, gelb = mittel, orange = niedrig) (Quelle: TIM online)</p> <p>„Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird“, werden ebenfalls nicht ausgemacht.</p> <p>Grünlandflächen liegen in Baesweiler nur in unmittelbarem Umfeld zu Ortschaften vor. Diese unterliegen in der Regel nicht der Sukzession. Weiterhin scheiden diese Fläche gerade aufgrund der Nähe zu Ortschaften und der damit einhergehenden möglichen Belastungen für Anwohner (Blendwirkung) aus. Außerdem handelt es sich hier meistens auch um geschützte Landschaftsbestandteile.</p>	



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Planungsrechtlich sehen wir das Vorhaben sogar als raumbedeutsame Planung an und ist entsprechend im Regionalplan zu berücksichtigen. Alleine die beiden Flächen im Osten (Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstücke 353, 355, 356, 370 sowie Teile der Flurstücke 354 und 345) werden nur aufgrund einer unterirdischen Pipeline und des Schutzstreifens getrennt, befinden sich jedoch optisch ohne weitere Trennung direkt nebeneinander. Dieser zurückbleibende Streifen ist aus agrarstruktureller Sicht wirtschaftlich nicht weiter als Acker nutzbar, sodass dieser in seiner Wertigkeit ebenso entfällt.</p> <p>Wie darüber hinaus die angegebenen Größen von 2,3 ha und 6,8 ha zustande kommen, ist für uns nicht erkennbar. Die beiden Flächen liegen so wie sie aus der Abbildung 1 der Begründung zu entnehmen sind mit deren Verkehrsflächen, die darstellerisch als auch schriftlich mit inbegriffen sind, in Summe über 10 ha und somit raumbedeutsam. Insofern ist die gesamte Planung als raumbedeutsam einzustufen, sodass die Ziele des LEPs zu erfüllen wären.</p> <p>Daher verweisen wir auf Ziel 10.2-15 des LEPs, wonach solch ertragsstarke Böden nur von Agri-Photovoltaik genutzt werden dürfen.</p> <p>Auch die übrigen Größen der beiden anderen Flächen (Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Teile der Flurstücke 306 und 257 sowie Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 sowie Teile der Flurstücke 329 und 330) weisen unseres</p>	<div data-bbox="981 225 1518 707" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="981 715 1720 738">Abbildung 2: Acker (gelb) oder Grünlandnutzung (grün) (Quelle: <a href="#">Energieatlas NRW</a>)</p> <p data-bbox="981 762 1809 914">Für den Planungsstand zur frühzeitigen Beteiligung wurde eine landesplanerische Abstimmung erzielt. Die Veränderungen zur Offenlage stellen keine so wesentliche Änderung dar, dass davon auszugehen ist, dass weiterhin keine Raumbedeutsamkeit besteht und Ziele der Raumordnung nicht berührt werden.</p> <p data-bbox="981 938 1809 994">Der Streifen der unterirdischen Trasse wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und somit fortwährend genutzt.</p>	



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Erachtens größere Ausmaße auf, als es in der Planung dargestellt wird. Ausschlaggebend sind hierfür das äußere Plangebiet und nicht die Fläche, auf denen letztlich die PV-Module selbst stehen werden.</p> <p>Letztlich bleibt anzumerken, dass die Teilfläche Gemarkung Puffendorf, Flur 3, Flurstück 328 sowie Teile der Flurstücke 329 und 330 so zerschnitten wird, dass eine ebenfalls unwirtschaftliche dreieckige Restfläche zurückbleibt.</p> <p>Es ist unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Die Dreiecksfläche wird zur Offenlage in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine Folgenutzung festgesetzt werden (Landwirtschaft). Der Rückbau wird gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Genehmigungsbehörde abgesichert.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p><b>17 WESTNETZ</b></p>		
<p><b>17.1 30.07.2024</b></p>		
<p><b>17.1.1 Leitungstrasse</b></p>		
<p>110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf - Linnich, Bl. 0975 (Maste 8 bis 10) über das Stadtgebiet Baesweiler verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p>	<p>Die Leitungstrasse wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.</p> <p>Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</p> <p>Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Bei der geplanten bzw. ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik ist im Hinblick auf die bestehenden Hochspannungsnetzanlagen der Westnetz GmbH Folgendes zu beachten:</p>	<p>Über Anpflanzungen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren entschieden.</p>	
<p><b>17.1.2 Windenergieanlagen</b></p>		
<p>Obwohl Windenergieanlagen nur deutlich außerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Hochspannungsfreileitung errichtet werden können, sind besondere Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Die großen Abmessungen der Windenergieanlagen erfordern den Einsatz großer Arbeitsgeräte. Hierfür sind Einrichtungsflächen und Zufahrten erforderlich. Falls diese Flächen in der Nähe der 110-kV Leitung liegen, sind diese frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft den Bau der Anlagen, dieser wird im Bebauungsplan nicht geregelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Für Freileitungen mit einer Spannungsebene bis einschließlich 110-kV gilt:  Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + spannungsabhängiger Sicherheitsabstand + Arbeitsraum für den Montagekran.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand beträgt bei der obigen Hochspannungsfreileitung 20 m (30 m bei &gt; 110-kV).</p> <p>Der benötigte Arbeitsraum ist projektbezogen vom Antragsteller/WEA-Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.</p> <p>Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA, Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.</p> <p>Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.</p> <p>Bis zu einem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers zwischen dem äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.</p> <p>Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.</p> <p>Ab dem Abstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.</p> <p>Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA, übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Westnetz GmbH Schadenersatzansprüche vor.</p> <p>1. Um eine Schädigung der Leiterseile durch Schwingungen, die von der Nachlaufströmung der Windenergieanlage verursacht werden, zu vermeiden, sind Schwingungsschutzmaßnahmen an den Leiterseilen der betreffenden Felder</p>	<p>Ob Schwingungsmaßnahmen erforderlich werden, kann abschließend erst auf der nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsebene bestimmt werden, da noch keine Rotorradien feststehen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>in erforderlichem Umfang auszuführen. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.</p> <p>2. Bei einem geringen Abstand der Freileitung kann es zu elektrischen Aufladungen an Anlagenteilen der WEA kommen. Die Anlagenkomponenten sind entsprechend zu erden. Anfallende Kosten für diese Maßnahmen sind vom Bauherrn/Anlagenbetreiber zu tragen.</p> <p>3. Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.</p>		
<p><b>17.1.3 Freiflächenphotovoltaik</b></p>		
<p>Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Geräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Hierzu verweisen wir auf die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH.</p> <p>Darüber hinaus ist bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage noch Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Photovoltaikanlagen sind so anzuordnen, dass die Hochspannungsfreileitungsmaste auch weiterhin mit schwerem Gerät erreichbar bleiben.</li> </ul> <p>Durch den Bau einer Photovoltaikanlage mit der dazugehörigen Zuananlage wird die Erreichbarkeit der Hochspannungsfreileitung und der Maste stark eingeschränkt. Je nach Geländetopografie kann es deshalb erforderlich werden, zusätzliche Tore mit Schlüsselkästen zu installieren.</p> <p>Außerdem kann dies dazu führen, dass die Grundstücke nicht optimal mit Photovoltaikanlagen bestückt werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, sind alle an der Photovoltaikanlage befindlichen metallenen Objekte in einen umfassenden Potentialausgleich entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540</li> </ul>	<p>Ob unterhalb der Freileitung Module errichtet werden sollen sowie Details der Ausgestaltung werden im nachfolgenden Planungsverfahren festgelegt. Auch bei Nutzung für ergänzende Maßnahmen (z.B. Ausgleichsflächen), wäre eine Aufnahme der Fläche in das SO angezeigt.</p>	<p>Die Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers/des Bauherrn.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschl. Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich - wie oben erläutert - einbezogen und ausreichend geerdet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ob eine Beeinträchtigung der Photovoltaikanlagen durch die elektrischen und magnetischen Felder der Hochspannungsfreileitung möglich ist, kann von unserer Seite nicht beurteilt werden.</li> </ul> <p>Wir bitten Sie, dies mit den Herstellern der Anlagen im Vorfeld abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Schattenbildung durch eine Hochspannungsfreileitung kann u. E. nach vor Ort eingeschätzt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die abgeschatteten Flächen anhand des Sonnenverlaufs zu berechnen und die Ertragsminderung zu bestimmen.</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch noch auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Insbesondere bei Autohäusern kommt es regelmäßig zu Beschwerden durch herabfallenden Vogelkot auf Fahrzeuge. Diese Fahrzeuge müssen dann gereinigt werden.</li> </ul> <p>Hier sehen wir zumindest partiell langfristig die Beeinträchtigung einer Photovoltaikanlage unter einer Hochspannungsfreileitung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unter den Leiterseilen einer Hochspannungsfreileitung ist mit Vogelschlag und Eisabwurf zu rechnen.</li> </ul> <p><b>Wir empfehlen deshalb, die Photovoltaik Elemente nicht unterhalb der Hochspannungsfreileitung zu planen.</b></p>		
<p>Falls die technischen Randbedingungen die Errichtung einer Photovoltaikanlage erlauben, wird der Abschluss einer Vereinbarung - wie oben bereits erläutert - erforderlich. In dieser Vereinbarung wird u. a.</p> <p>Folgendes stehen:</p> <p>"Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Westnetz GmbH auf Grund der ihr zustehenden Dienstbarkeit die Errichtung der baulichen Anlage nicht zu dulden braucht. Die Westnetz GmbH ist gleichwohl bereit, dem</p>		

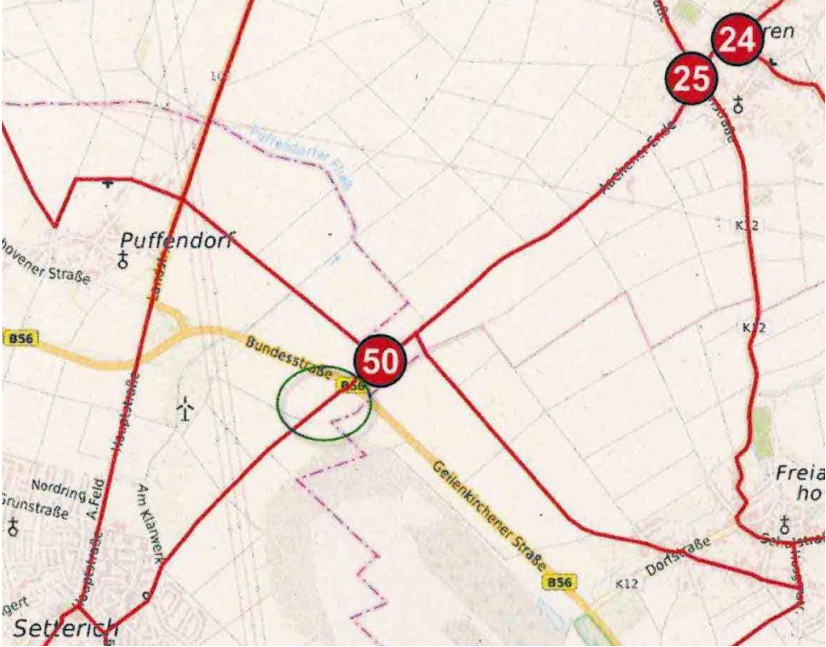
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Grundstückseigentümer die Errichtung der baulichen Anlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücksteil zu genehmigen, sofern ihr hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der Westnetz GmbH beruht. Der Grundstückseigentümer wird die Westnetz GmbH insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen."</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Für die in diesem Bereich verlaufende Amprion Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die Amprion GmbH, A-RB, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, Leitungsauskunft@Amprion.net.</p> <p>Für die in diesem Bereich verlaufende DB Energie Hochspannungsfreileitungen wenden Sie sich bitte an die DB Energie GmbH, Energieversorgung West, I.EBV 67, Schwarzer Weg 100, 51149 Köln (Herr Wahlen, Tel.: 0221 141 4700, E-Mail: Manfred.Wahlen@deutschebahn.com).</p> <p>Die für die Abwicklung dieses Geschäftsvorfalles erforderlichen Daten werden von der Westnetz GmbH im Sinne der Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt. Alle Informationen hierzu finden Sie auf <a href="http://www.westnetz.de/Datenschutz">www.westnetz.de/Datenschutz</a> oder werden Ihnen auf Verlangen separat übersandt.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</p>	<p>Die Amprion wurde im Planverfahren beteiligt</p> <p>Die DB wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>18 IHK AACHEN</b>		
<b>18.1 Vom 31.07.2024</b>		
<b>18.1.1 keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>19 BUNDESWEHR</b>		
<b>19.1 01.08.2024</b>		
<b>19.1.1 keine Bedenken</b>		
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20 STÄDTEREGION AACHEN</b>		
<b>20.1 Vom 06.08.2024</b>		
<b>20.1.1 Einleitung</b>		
die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>20.1.2 A 70 – Umweltamt Allgemeiner Gewässerschutz:</b>		
Es bestehen keine Bedenken. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Mertens unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7058 zur Verfügung.	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20.1.3 Immissionsschutz</b>		
Es bestehen keine Bedenken. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lange unter der Tel.-Nr. 0241 /5198-7024 zur Verfügung.	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20.1.4 Bodenschutz und Altlasten</b>		
Eine abschließende bodenschutzfachliche Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da noch Unterlagen (Umweltbericht) fehlen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bulic unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7041 zur Verfügung.	Der Umweltbericht wird den Unterlagen zur Offenlage beigelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>20.1.5 Natur und Landschaft</b>		
Vorbehaltlich der Ergebnisse des noch ausstehenden Umweltberichtes und der noch zu erstellenden Artenschutzuntersuchung (Stufe II) bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn die Fotovoltaikanlagen so geplant und gebaut werden, dass auf den Flächen selber (neben, zwischen und evtl. auch unter den Solarpaneelen) naturnahe Biotopstrukturen (Extensivwiese, Wildkrautfluren, Lesestein-, Totholzhaufen etc.) angelegt werden können. Außerdem ist im weiteren Verfahrensverlauf ein geeigneter, ausreichend dimensionierter Ersatzlebensraum für das gemäß Artenschutzuntersuchung (Stufe I) betroffene Feldlerchenpaar festzusetzen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Thyssen unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-7037 zur Verfügung.	Der Umweltbericht sowie die ASP werden den Unterlagen zur Offenlage beigelegt. Maßnahmen zur Steigerung der Biodiversität / Pflanzbindungen werden im Bebauungsplanverfahren fixiert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>20.1.6 Regionalentwicklung:</b>		
<p>Zum oben genannten Verfahren bestehen von Seiten der Regionalentwicklung keine grundsätzlichen Bedenken, wenn der folgende Hinweis aufgenommen wird:</p> <p>Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Hochspannungsleitung über das Gebiet der 79. Änderung in Nord-Süd-Richtung verläuft und das westliche der beiden östlichen Plangebiete zu einem geringen Teil überquert. Diese ist sowohl in der aktuell gültigen Version des Flächennutzungsplans sowie dem Entwurf der Änderung nicht enthalten und sollte nachrichtlich Übernommen werden. Zudem sollte der Verlauf der Trasse bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Frau Henke unter der Tel.-Nr. 0241 /51 98-6402 zur Verfügung.</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung wird nachrichtlich in den Bauleitplan übernommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<b>20.1.7 Straßenbau und Radverkehr</b>		
<p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht Bedenken zum o. g. Projekt, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p> <p>Im städteregionalen Radroutennetz ist eine Radroute zwischen Ederen und Setterich mit einer Radwegweisung ausgewiesen, die u.a. über den Wirtschaftsweg auf dem Flurstück 345, Flur 3, Gemarkung Puffendorf verläuft (Eigentümer Stadt Baesweiler). Der betroffene Abschnitt ist im nachfolgenden Auszug aus dem Radverkehrsnetz mit dem grünen Oval gekennzeichnet. Die Radroute hat eine wichtige Funktion für die regionale Verbindung Baesweiler - Linnich und für das Knotenpunktsystem.</p> <p>Dieses Flurstück wird von der östlichen der geplanten Flächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik, die mit S02 gekennzeichnet ist, überlagert.</p>	<p>Detaillierte Regelungen erfolgen im nachfolgenden Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

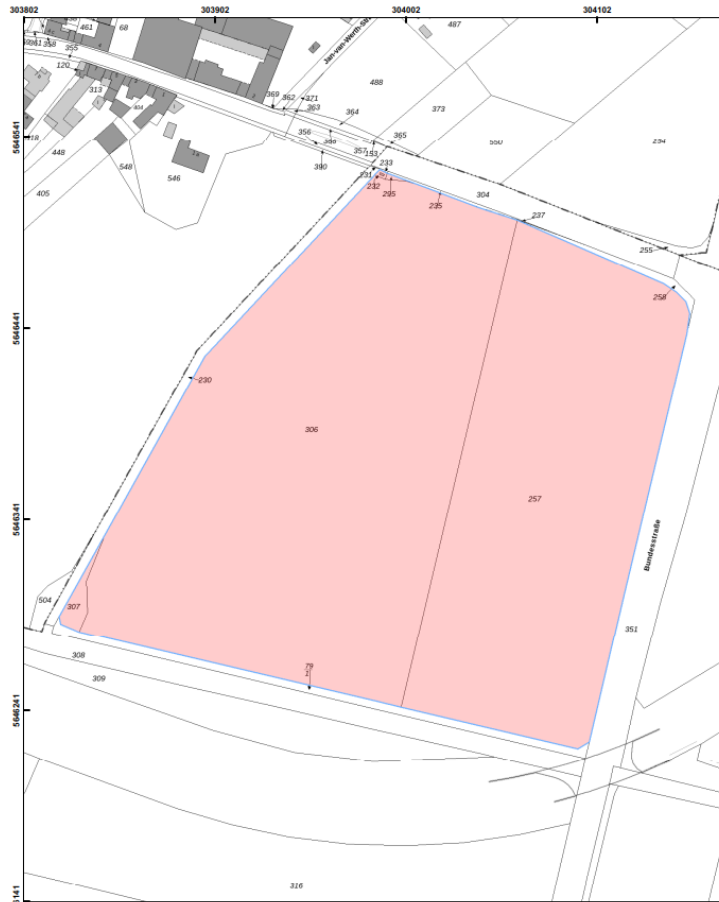
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
 <p>Zur Erhaltung dieser wichtigen Wegebeziehung für das Radroutennetz ist es daher erforderlich, dass deren weitere Nutzung und Freihaltung auf dem Flurstück in den textlichen und/oder zeichnerischen Festsetzungen festgesetzt wird.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Oswald unter der Tel.-Nr. 0241/5198- 3705 zur Verfügung.</p>		
<p><b>21 STADT BAESWEILER, ORDNUNGSAMT</b></p>		
<p><b>21.1 Mit Schreiben vom 30. Juli 2024</b></p>		
<p><b>21.1.1 Kampfmittel</b></p>		
<p>im Anhang befindet sich die Luftbilddauswertung zum o.g. Verfahren.</p>	<p>Eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittel erfolgt vor Baubeginn.</p>	<p>Der Stellungnahm wird gefolgt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Antrag musste auf Grund der Größe der Fläche in 3 Luftbildauswertungen beantragt und ausgewertet werden.</p> <p>Laut Luftbildauswertung liefern historische Unterlagen Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlung.</p> <p>Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben) auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel sowie des konkreten Verdachts empfohlen.</p> <p>Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst durch Freigabe der Fläche durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst wieder aufgenommen werden.</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage (Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf).</p>	<p>Es wird eine entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><b><i>Kampfmittel</i></b></p> <p><b><i>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Für die beiden östlichen Flächen existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben).</i></b></p> <p><b><i>Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</i></b></p> <p><b><i>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben.</i></b></p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.</p>	

## Stellungnahmen

## Abwägungsvorschläge

## Beschlussvorschläge



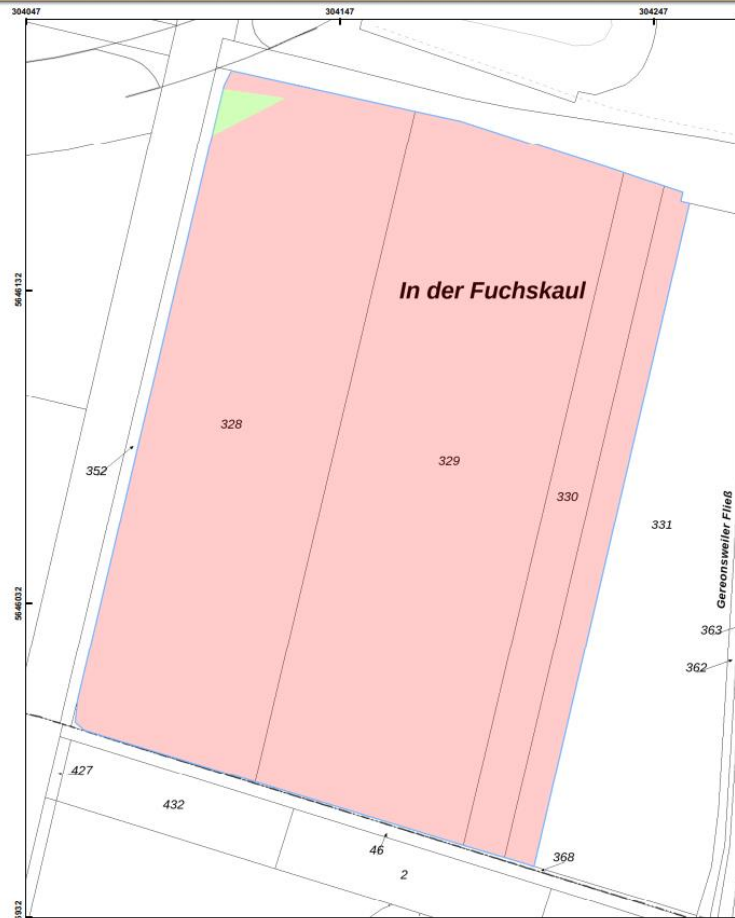
<p><b>Bezirksregierung Düsseldorf</b></p> <p><b>Aktenzeichen : 22.5-3-5354008-206/24</b></p> <p><b>Datum : 12.07.2024</b></p> <p><small>Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden. Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.</small></p>	<p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid blue; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ausgewertete Fläche(n)</li> <li><span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Blindgängerverdacht</li> <li><span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Blindgänger</li> <li><span style="border: 1px solid yellow; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Fläche</li> <li><span style="border: 1px dashed red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Detektion nicht möglich</li> <li><span style="background-color: yellow; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</li> <li><span style="background-color: red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid black; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Laufgraben</li> <li><span style="border-bottom: 1px dashed black; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Panzergraben</li> <li><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Schützenloch</li> <li><span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Stellung</li> <li><span style="border: 1px solid black; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> militär. Anlage</li> </ul>	
---	---	--

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p> <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung .</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p>	<p>Siehe zuvor</p>	

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge


Beschlussvorschläge



<p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Aktenzeichen : 22.5-3-5354008-205/24</p> <p>Datum : 12.07.2024</p>	<p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><span style="border: 1px solid blue; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> ausgewertete Fläche(n)</li> <li><span style="border: 1px solid red; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Blindgängerverdacht</li> <li><span style="border: 1px solid green; border-radius: 50%; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Blindgänger</li> <li><span style="background-color: lightgreen; border: 1px solid green; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> geräumte Fläche</li> <li><span style="border: 1px dashed red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Detektion nicht möglich</li> <li><span style="background-color: yellow; border: 1px solid orange; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen ist nicht erforderlich</li> <li><span style="background-color: lightcoral; border: 1px solid red; display: inline-block; width: 10px; height: 10px; margin-right: 5px;"></span> Überprüfung der zu überbauenden Flächen wird empfohlen</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid brown; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Laufgraben</li> <li><span style="border-bottom: 1px solid black; width: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Panzergraben</li> <li><span style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Schützenloch</li> <li><span style="border: 1px solid purple; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> Stellung</li> <li><span style="border: 1px solid purple; width: 10px; height: 10px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></span> militär. Anlage</li> </ul>
--	---

Diese Karte darf nur mit der zugehörigen textlichen Stellungnahme verwendet werden.  
Nicht relevante Objekte außerhalb des beantragten Bereichs sind ausgeblendet.



Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Schützenloch, Laufgraben und Panzergraben). Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte sowie der konkreten Verdachte. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite.</p> 	<p>Siehe zuvor</p>	